

Überblick: Quarantäneverordnungen in Deutschland Stand: 25. November 2020

Auf Grundlage der von den einzelnen Bundesländern verabschiedeten **Quarantäneverordnungen** besteht für Fahrer und sonstigem an einer Güterbeförderung beteiligtem Personal in einzelnen Bundesländern eine Quarantänepflicht.

Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, richtet sich nach dem Wohnort der Mitarbeiter.

Eine **10-tägige gilt Quarantänepflicht** für Einreisende- und Rückkehrer, die sich **in den vergangenen 10 Tagen** zu irgendeinem Zeitpunkt **in einem ausländischen Risikogebiet** aufgehalten haben. **Ausnahme: In Mecklenburg-Vorpommern** gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht für Einreisende- und Rückkehrer, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiete aufgehalten haben.

Sofern der Fahrer und sonstiges an einer internationalen Güterbeförderung beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet weniger als 72 Stunden aufgehalten hat bzw. der Aufenthalt in Deutschland weniger als 72 Stunden beträgt, besteht in den meisten Bundesländern eine Ausnahme von der Quarantänepflicht ohne Testung auf COVID-19.

Dies Ausnahme gilt in folgenden Bundesländern:

- **Baden-Württemberg**
- **Berlin**
- **Bremen**
- **Hamburg**
- **Hessen**
- **Niedersachsen**
- **Nordrhein-Westfalen** (Die Regelungen der Einreise-Verordnung werden in NRW aktuell nicht angewendet <https://www.mags.nrw/corona-einreiseverordnung>)
- **Rheinland-Pfalz**
- **Saarland**
- **Sachsen-Anhalt**
- **Schleswig-Holstein**
- **Thüringen**

In **Bayern** gilt eine Ausnahme für das Personal, das grenzüberschreitende Transporte durchführt und hierfür aus einem ausländischen Risikogebiet für bis zu 72 Stunden nach Deutschland für einreist. Es gilt jedoch keine entsprechende Ausnahme für das Personal, das sich für grenzüberschreitende Transporte in ausländischen Risikogebieten aufgehalten hat, nach Bayern zurückkehrt.

In **Brandenburg** und **Sachsen** gilt die Ausnahme für Fahrer und sonstigem an internationalen Güterbeförderungen beteiligtem Personal für den Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten bzw. den Aufenthalt in Sachsen zeitlich unbegrenzt ohne Testung auf COVID-19.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind Reisen, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, auf Grundlage von § 5 Abs.5 der Corona-Landesverordnung von Einreiseverboten und Quarantänepflichten ausgenommen.

Generell gelten Ausnahmen von Quarantänevorschriften in allen Bundesländern nur soweit die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Besteht eine Quarantänepflicht, die nicht aufgrund eines Ausnahmetatbestandes aufgehoben ist, so kann diese Quarantänepflicht nicht auf Grundlage einer einmaligen **Testung vor Einreise** umgangen werden. Eine **Absonderung endet frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise**, wenn ein negatives Testergebnis bezüglich einer SARS-CoV-2 Infektion vorliegt. Die zugrundeliegende Testung darf frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden.

Für die Testungen werden vom Robert Koch-Institut molekularbiologische Tests (PCR-Test) und Antigene Tests als zu akzeptierender Nachweis ausgewiesen. **Antigen-Tests** müssen die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnelltests erfüllen.

Seit dem 8. November 2020 müssen sich Personen, die sich innerhalb der vorhergegangenen 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben, auf der Homepage www.einreiseanmeldung.de vor der Einreise nach Deutschland anmelden. Von der **Meldepflicht** ausgenommen sind:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort kein Zwischenaufenthalt hatten,
- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um **grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße**, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug **zu transportieren**,
- Personen, die aufgrund eines Ausnahmetatbestandes gemäß der Corona-Verordnung des betreffenden Bundeslandes von der Quarantänepflicht ausgenommen sind.

Weitere Informationen zu den für das Straßengüterverkehrsgewerbe **wichtigsten Ausnahmen von der Quarantänepflicht** in den verschiedenen Bundesländern entnehmen Sie bitte der Datei „Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern-Details“.

Die aktuellen Quarantäneverordnungen finden Sie auf folgenden Webseiten:

Baden-Württemberg (In Kraft getreten: 18. November 2020)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Bayern (In Kraft getreten: 9. November 2020)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-630/>

Berlin (In Kraft getreten: 21. November 2020)

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg (In Kraft getreten: 14. November 2020)

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv

Bremen (In Kraft getreten: 18. November 2020)

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_11_17_GBl_Nr_0129_signed.pdf

Hamburg (In Kraft getreten: 23. November 2020)

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen (In Kraft getreten: 8. November 2020)

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/1vo_corona_stand_08.11_1.pdf

Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 21. Oktober 2020 und 31. Oktober 2020)

<https://bit.ly/3kY7PUP>

<https://www.regierung->

[mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/Corona/GVOBl.%20Nr.%2068%20-%20neueCorLVO.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/Corona/GVOBl.%20Nr.%2068%20-%20neueCorLVO.pdf)

Niedersachsen (In Kraft getreten: 9. November 2020)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen (In Kraft getreten: 9. November 2020, wird aktuell nicht angewendet)

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-11-06_coronaeinvo_ab_09.11.2020_lesefassung_0.pdf

Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 9. November 2020)

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/201106_1_AEndVO_12_CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf

Saarland (In Kraft getreten: 16. November 2020)

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-11-13.html#docc34f7d38-884d-4f4e-9fa7-483cb785157cbodyText1>

Sachsen (In Kraft getreten: 17. November 2020)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7900>

Sachsen-Anhalt (Stand: 20. November 2020)

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVSTrahmen>

Schleswig-Holstein (In Kraft getreten: 14. November 2020)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html

Thüringen (In Kraft getreten: 8. November 2020)

<https://www.tmasgff.de/covid-19/quarantaeneverordnung>